AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

23. Jahrgang **Wittmund, den 28. Juni 2002** **Nr. 6**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2002 43

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2002 44

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2002 44

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2002 44

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2002 45

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, dem 20. Oktober 2002 . . 45

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 3 »Am Isweg« der Gemeinde Dunum mit baugestalterischen Festsetzungen 45

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 20. März 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 55 904 100,00 EUR
in der Ausgabe auf 61 574 600,00 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 6 878 400,00 EUR
in der Ausgabe auf 6 878 400,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 15 808 000,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von 15 808 000,00 EUR

im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 3 531 000,00 EUR
Ausgaben in Höhe von 3 531 000,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 541 000,000 EUR
Aufwendungen in Höhe von 541 000,000 EUR

im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 76 700,00 EUR
Ausgaben in Höhe von 76 700,00 EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Erfolgsplan mit
Erträgen in Höhe von 368 000,00 EUR
Aufwendungen in Höhe von 368 000,00 EUR

im Vermögensplan mit
Einnahmen in Höhe von 5000,00 EUR
Ausgaben in Höhe von 5000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2 010 000,00 EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund wird auf 2 685 000,00 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 395 000,00 EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9 000 000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2 500 000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80 000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 53,7 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf 53,7 v. H. der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 20. März 2002

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Schultz

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am10. 6. 2002 unter dem Aktenzeichen 202.14-10302/62-02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 1. 7. bis 9. 7. 2002 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 19. Juni 2002

Landkreis Wittmund
Der Landrat

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 19. Dezember 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	11 606 000 EUR
in der Ausgabe auf	11 606 000 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	4 242 000 EUR
in der Ausgabe auf	4 242 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14 000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 210 000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 750 000 EUR

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. Gewerbesteuer	310 v. H.

Friedeburg, den 19. 12. 2001

(L. S.) **Reents**
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung - NGO - in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - am 6. Mai 2002 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Fri erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 7. 2002 bis zum 12. 7. 2002 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 28. 6. 2002

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 22. April 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	7 429 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	8 965 400,00 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	2 247 000,00 EUR
in der Ausgabe auf	2 247 000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 210 000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 550 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
b) für Gewerbebetriebe (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Langeoog, den 23. April 2002

Der Bürgermeister M. Schreiber (L. S.) **Der Gemeindedirektor** F. Göken

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgmeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - hat gemäß § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zurzeit gültigen Fassung, die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 24. 6. 2002 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO vom 1. 7. bis 9. 7. 2002 im Rathaus - Kämmerei - 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 24. 6. 2002

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 21. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	219 800 EUR
in der Ausgabe auf	219 800 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	134 500 EUR
in der Ausgabe auf	134 500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 v. H.
3. Gewerbesteuer	330 v. H.

Moorweg, den 21. März 2002

Gemeinde Moorweg

(L. S.) Tobias
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. Juli 2002 bis 9. Juli 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Tobias
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 20. März 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	444 200 EUR
in der Ausgabe auf	444 200 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	776 000 EUR
in der Ausgabe auf	776 000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	300 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 v. H.
3. Gewerbesteuer	300 v. H.

Stedesdorf, 20. März 2002

Gemeinde Stedesdorf

(L. S.) Meemken
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. Juli 2002 bis 9. Juli 2002 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Neufolstenhausener Straße 44, öffentlich aus.

Meemken
Bürgermeisterin

Verordnung der Samtgemeinde Esens über die Öffnung der Geschäfte in der Stadt Esens anlässlich des Herbstmarktes am Sonntag, dem 20. Oktober 2002

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. 7. 1996 (BGBl. S. 1186), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zust. VO GewAR 91), Ziffer 4.5 der Anlage 2, vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBl. S. 491), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. 12. 1997 (Nds. GVBl. S. 545), und den §§ 57, 71 Abs. 2 und 75 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Neufassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 3. 2001 (Nds. GVBl. S. 112), erlässt die Samtgemeinde Esens folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus Anlass des Herbstmarktes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Esens am Sonntag, dem 20. Oktober 2002, von 14.00 bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

Wird hiervon Gebrauch gemacht, müssen die geöffneten Verkaufsstellen an dem vorhergehenden Sonnabend ab 14.00 Uhr geschlossen bleiben.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Esens, 2. Mai 2002

Samtgemeinde Esens

(L. S.) Buß
Samtgemeindebürgermeister

---

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und Bebauungsplan Nr. 3 „Am Isweg“ der Gemeinde Dunum mit baugestalterischen Festsetzungen

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 30. 4. 2002 – Az.: 204.01-21101-62SG1 – die vom Rat der Samtgemeinde Esens am 13. 2. 2002 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

72. Änderung des Flächennutzungsplanes

hier: Gemeinde Dunum

Darstellung von Wohnbauflächen „Am Isweg“

Die Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Der Rat der Gemeinde Dunum hat am 19. 3. 2002 den Bebauungsplan Nr. 3 „Am Isweg“ mit Begründung nebst Grünordnungsplan als Satzung beschlossen.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht und der Bebauungsplan Nr. 3 „Am Isweg“ nebst Begründung liegen ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Am Markt 2, 26427 Esens, Zimmer 11, und bei der Gemeinde Dunum, Alter Postweg 4, 26427 Dunum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens wirksam und der Bebauungsplan wird rechtsverbindlich.

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Isweg“ ist aus den nachstehen-

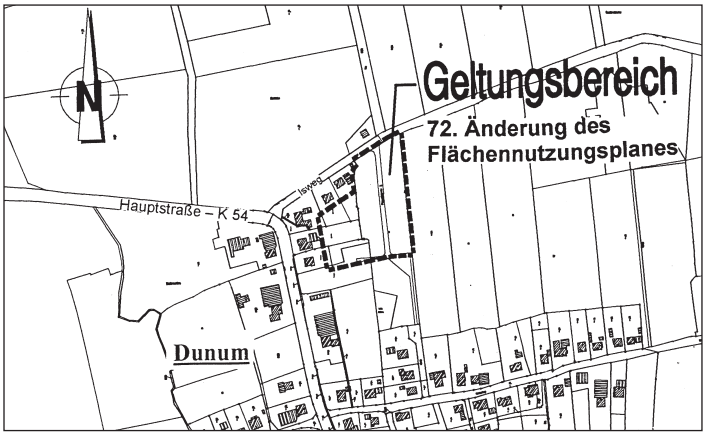

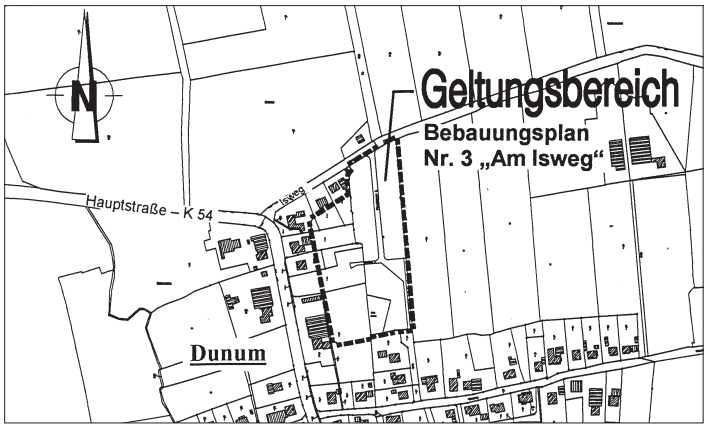

den Übersichtsplänen zu ersehen.

Grundlage: Deutsche Grundkarte i. M. 1:5000, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 ein Entschädigungsberechtigter dann Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass entsprechend § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung bzw. der Satzung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens / Gemeinde Dunum geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Esens, 27. Mai 2002

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister
Buß

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister
Reents

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Wittmund.